

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

Stück 15.

Kiel, den 30. Juli

1924.

Inhalt: 136. Zweite Verordnung, betreffend Inkrafttreten der Verfassung. — 137. Neubildung der kirchlichen Organe der Gemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Propsteien. — 138. Ergebnis der Wahlen von Vertretern bestimmter Personenzreise. — 139. Terminsverlängerung für die Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden.

## Nr. 136. Zweite Verordnung betreffend Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 26. Juli 1924.

Auf Grund des § 171 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924 Seite 89 ff.) wird folgende zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Verfassung erlassen:

### Einzigcr Artikel.

(1) Die Vorschriften des ersten Abschnitts unter II „Die kirchlichen Körperschaften“ (§ 11—50) treten, soweit sie nicht bereits in Kraft gesetzt sind, für jede Kirchengemeinde mit dem Tage in Kraft, von dem ab nach näherer Bestimmung des Konsistoriums die kirchlichen Gemeindeorgane als verfassungsmäßig neu gebildet anzusehen sind.

(2) Die Vorschriften des ersten Abschnitts unter V „Die Kirchengemeindev Verbände“ (§ 70—78) treten in gleicher Weise mit dem Tage in Kraft, an dem ihre Organe als neu gebildet anzusehen sind.

Ausgegeben Kiel, den 1. August 1924.

(3) Die Vorschriften des 2. Absatzes „Die Propsteien“ (§ 79—102) treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft gesetzt sind, mit dem Tage in Kraft, an dem ihre Organe als neu gebildet anzusehen sind.

Der Landeskirchenausschuß.

L.K.A. 224.

D. Dr. Müller.

Dr. Rendtorff.

## Nr. 137. Betrifft Neubildung der kirchlichen Organe, der Gemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Propsteien.

Kiel, den 26. Juli 1924.

1. a) In allen Kirchengemeinden, die einen Kirchenvorstand und eine Kirchenvertretung besitzen, gelten die kirchlichen Körperschaften im Sinne der zweiten Verordnung betreffend Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 26. Juli 1924 mit dem Tage als neu gebildet, an dem nach endgültiger Wahl die Kirchenältesten und Kirchenvertreter gemäß § 27 der Verfassung in ihr Amt eingeführt sind.

b) In den Kirchengemeinden unter 500 Seelen, in denen von der Bildung einer Kirchenvertretung abgesehen ist, sowie in den Gemeinden, in denen gemäß § 165 der Verfassung die §§ 60—67 der Kirchlichen Gesetz- und Synodalordnung in Kraft bleiben, und in denen eine Kirchenvertretung nicht gebildet ist, gelten die kirchlichen Organe mit dem Tage als neu gebildet, an dem die Kirchenältesten gemäß § 27 der Verfassung in ihr Amt eingeführt sind.

2. Die Organe der Kirchengemeindev Verbände gelten mit erfolgter Wahl der zu wählenden Mitglieder als neu gebildet.

3. Die Propsteisynode und der Synodalausschuß gelten mit dem Tage des Zusammentritts der Propsteisynode bezw. mit dem Tage der Wahl des Synodalausschusses durch die Propsteisynode als neu gebildet.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 1817.

D. Dr. Müller.

## Nr. 138. Betrifft Ergebnis der Wahlen von Vertretern bestimmter Personenzreise für die Landessynode.

Kiel, den 26. Juli 1924.

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personenzreise vom 4. März 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) hat die Ermittlung des Wahlergebnisses durch uns stattgefunden.

Gewählt sind hiernach:

1. Als Vertreter der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte:

- a) an einer Volksschule: Hauptlehrer Mehrens-Oldenswort,  
Ersatzmitglied (§ 115 Abs. 3): Lehrerin Fräulein Riesbye-Altona;
- b) an einer Mittelschule: Mittelschullehrer G. Schumacher-Altona,  
Ersatzmitglied: Mittelschulrektor Schulz-Wilster;
- c) an einer höheren Schule: Oberstudiendirektor Geheimer Studienrat D. Dr. Galfmann-Izehoe;  
Ersatzmitglied: Studienrat Dr. Heine-Neumünster.

2. Als Vertreter der hauptamtlichen Kirchenmusiker:

Musikdirektor Johannsen-Kiel,  
Ersatzmitglied: Musikdirektor Magnus-Flensburg.

3. Als Vertreter der sonstigen hauptamtlichen Kirchenbeamten:

Verwaltungs-Oberinspektor Gätke,  
Ersatzmitglied: Kirchenrechnungsführer Rasch-Gaarden.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Vorstehendes Wahlergebnis wird hierdurch gemäß § 11 der angezogenen Wahlordnung mit dem Hinzufügen bekanntgegeben, daß jeder Wahlberechtigte gegen die Wahl des Vertreters, dessen Personenkreis er selbst angehört, binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes Einspruch erheben kann. Als Tag der Bekanntgabe gilt der 2. August 1924.

Der Einspruch ist schriftlich bei dem Konsistorium einzulegen. Er kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung in dem Stimmbezirk beziehen, in dem das betreffende Mitglied der Landeskirche zu wählen hatte oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch das Konsistorium.

Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Konsistoriums ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Landeskirchenausschuß gegeben. Sie ist beim Konsistorium schriftlich einzureichen. Der Landeskirchenausschuß entscheidet endgültig, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Landessynode.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

**Nr. 139. Terminverlängerung für die Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.**

Kiel, den 19. Juli 1924.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachungen vom 12. Mai 1924 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 228 ff. bzw. vom 23. Juni 1924 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 269 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 9. Juli 1924 — IA II 4441. 15. — der Schlußtermin für die Abhaltung der Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf den 31. Oktober d. Js. festgesetzt ist.

**Evangelisch-lutherisches Konsistorium.**

In Vertretung:

**Dr. Freiherr von Heintze.**

Nr. C. 2193.